

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen der TEMPORE Zeiterfassungssysteme Ges.m.b.H. (im folgenden "TEMPORE" genannt) gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Hinsichtlich der Wartung gelieferter Waren gelten mangels anderer Vereinbarung die Bedingungen der entsprechenden Standardverträge von TEMPORE für Wartungsverträge. Sämtliche Bedingungen sind dem Kunden bekannt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.

1.2. Abweichungen von den in Pkt 1.1. genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch TEMPORE wirksam.

1.3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt in einem solchen Fall eine gültige, die der ungültigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder ihr am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote von TEMPORE gelten freibleibend.

2.2. Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von TEMPORE schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind.

2.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Preise und Nebenkosten

3.1. Angebotene Preise werden erst mit Auftragsbesätigung verbindlich. Vereinbarte Preise gelten nur für den jeweils vereinbarten Abschluss. Es gelten jeweils die Preise des letzten gültigen Angebotes.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager von TEMPORE zuzüglich Umsatzsteuer. Allfällige im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben trägt der Kunde. Transportkosten für Lieferungen sowie die Kosten für die Transportversicherung werden gesondert verrechnet. Die Zustellung beinhaltet nicht das Abladen und Verfrachten. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4. Lieferung, Erfüllung und Gefahrenübergang

4.1. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, insbesondere höherer Gewalt.

4.2. Sofern der Kunde nicht alle ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt, eine von ihm zu leistende Anzahlung oder Sicherheit nicht erbringt oder für die Auslieferung von Waren erforderliche behördliche Genehmigung nicht rechtzeitig erwirkt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, falls keine anderen Abnahmebedingungen vereinbart werden, die Abnahme des Produkts innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu bestätigen. Falls innerhalb dieses Zeitraums weder eine Mängelrüge noch eine schriftliche Bestätigung bei Tempore einlangt, gilt das Produkt automatisch als abgenommen.

4.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware, vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung, spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

4.5. Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird; die Gefahr der vollständigen Leistung oder vereinbarten Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

4.6. Bei Lieferungen oder Teillieferungen geht die Gefahr mit der Annahme der Lieferung oder Teillieferung auf den Kunden über.

5. Zahlung

5.1. Zahlungen sind **7 Tage nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder 14 Tage netto** - frei Zahlstelle von TEMPORE - in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

5.2. Bei Teilverrechnung sind die entsprechenden Teilzahlungen sofort mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.

5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. In „Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffende Vertragsbedingungen, gelten als nicht vereinbart.

5.4. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einganges bei der Zahlstelle von TEMPORE.

5.5. Ist der Kunde mit vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen im Verzug, kann TEMPORE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust). Ab Fälligkeit kann Tempore Verzugszinsen in der Höhe von neun Prozentpunkten p. a. über dem Dreimonats-Euribor zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern TEMPORE nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, oder bei Nichterfüllung trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern und in jedem Fall vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen.

6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde wird TEMPORE unverzüglich alle Informationen erteilen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch TEMPORE erforderlich sind.

6.2. Der Kunde benennt rechtzeitig einen Ansprechpartner, der TEMPORE für die Erteilung verbindlicher Auskünfte zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

6.3. Im Falle der Installation des Systems durch TEMPORE stellt der Kunde unentgeltlich die erforderliche Maschinenzeit und das Bedienungspersonal für die Dauer der Installation zur Verfügung.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Bedienungsanweisungen zu befolgen.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet, TEMPORE allfällige Fehler im Softwareprogramm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die zur Behebung benötigten Informationen zu erteilen und nötigenfalls seine Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. TEMPORE behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung von TEMPORE verpflichtet sich der Kunde, seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese bearbeitet, verarbeitet oder vereinigt wurde, an TEMPORE abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde TEMPORE die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von TEMPORE hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

7.2. Der Kunde räumt dem Lieferanten für den Fall des Zahlungsverzuges das Recht ein, ihm den Liefergegenstand unter Aufrechterhaltung des Vertrages abzunehmen sowie freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern oder anders zu verwerten.

8. Urheberrecht und Nutzung

8.1. An der von TEMPORE gelieferten Software räumt TEMPORE dem Kunden ein persönliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Betrieb des gelieferten Softwaresystems an einem Standort des Unternehmens für die Anzahl der lizenzierten Benutzer ein.

8.2. Alle anderen Rechte an der vertragsgegenständlichen Software bleiben TEMPORE vorbehalten. Insbesondere ist der Kunde, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TEMPORE, nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern oder mit Fremdprodukten zu verbinden. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software entgeltlich oder unentgeltlich Dritten weiterzugeben oder, mit Ausnahme seines Bedienungspersonals, auch nur zugänglich zu machen, sofern nicht die vorherige schriftliche Zustimmung von TEMPORE vorliegt.

8.3. TEMPORE behält sich vor, das Softwareprogramm zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch eine neue Entwicklung mit gleichwertigen Funktionen zu ersetzen.

8.4. Der Kunde wird alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit der Software zu wahren und sie vor Missbrauch zu schützen.

8.5. Auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages darf der Kunde die gegenständliche Software anderen Personen als den Bediensteten des Kunden oder von TEMPORE nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung seitens TEMPORE zugänglich machen.

8.6. All das gilt auch für Teile überlassener Software und daher dürfen auch diese nur mit den hier genannten Beschränkungen verwendet werden.

8.7. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, die gelieferten Hardwarekomponenten zu vervielfältigen, nachzuahmen, zu verändern oder mit Fremdprodukten zu verbinden. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.ä. stets im geistigen Eigentum von TEMPORE.

8.8. Wird eine Ware vom Lieferanten aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde TEMPORE bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

9. Wartung und Service

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wartungsvertrag mit TEMPORE abzuschließen. Der Wartungsvertrag beinhaltet laufende Updates der installierten Software, eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 24 Monate der Tempore-Hardware sowie die Benützung der Tempore-Helpline von 30 Minuten/Monat.

9.2. Als Vertragsbeginn gilt der Monatserste des Folgemonats der Installation. Der Wartungsvertrag gilt bis zum 31.12 des Folgejahres der Installation. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ist.

9.3. Die Kosten und Zahlungsbedingungen für die Wartung sind im Tempore Wartungsvertrag geregelt, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist.

10. Gewährleistung/Garantie

10.1. TEMPORE leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte im Zeitpunkt des Abganges der Lieferung ab Werk/Lager bzw. bei Versandbereitschaft betriebsbereit sind und den in der Produktbeschreibung jeweils beschriebenen technischen Spezifikationen entsprechen; für Hardwarekomponenten übernimmt TEMPORE die Garantie dafür, dass diese frei von Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehlern sind.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Das gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

10.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Er hat dem Lieferanten alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels wird TEMPORE die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile nach eigener Wahl ersetzen oder nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen. Der Kunde hat keine Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung.

10.4. Mängel, die aus nicht von TEMPORE bewirkter Anordnung oder Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von TEMPORE angegebene Leistung hinaus, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien seitens des Kunden entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Mängel, die auf Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

10.5. Die Gewährleistung gilt nur für den Kunden und erlischt für Gegenstände, die Dritten weitergegeben werden. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von TEMPORE der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen oder Zusammenbauten vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.

10.6. Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

10.7. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Eintreten für Mängel aus allfälligen anderen Rechtsgründen.

10.8. Nur reproduzierbare Mängel können im Rahmen der Gewährleistung als Mängelrüge geltend gemacht werden.

11. Rücktrittsrecht

11.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleiniger Verschulden von TEMPORE von mehr als 30 Tagen ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 90 Tagen vom Auftrag mittels eingeschriebenem Briefes zurückzutreten. Höhere Gewalt wie Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen entbinden TEMPORE von seiner Lieferverpflichtung bzw. gestatten TEMPORE eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist. TEMPORE haftet nicht für Schäden, die durch Überschreitung von Lieferfristen entstehen.

11.2. Ungeachtet sonstiger Rechte ist TEMPORE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind oder dieser auf Begehren von TEMPORE weder Vorauszahlung leistet, oder noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

11.3. Auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung kann der Rücktritt aus obgenannten Gründen erklärt werden.

11.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.5. Im Falle des Rücktritts sind, unbeschadet der Schadenersatzansprüche von TEMPORE, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Das gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von TEMPORE erbrachte Vorbereitungshandlungen. TEMPORE steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1. TEMPORE haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Einkünften, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

12.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (wie z.B. in Betriebsanleitungen) oder behördlicher Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

13. Rechtsübertragung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus einem mit TEMPORE geschlossenen Vertrag ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu übertragen.

14. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen, die er von TEMPORE erhält oder ihm sonst wie aufgrund des Vertragsverhältnisses zugänglich werden, geheimzuhalten und außerhalb des Vertrages nicht zu nutzen und auch seine Mitarbeiter in diese Verpflichtung entsprechend einzubinden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz von TEMPORE.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

15.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird einvernehmlich ausgeschlossen.